

W. Friedrich, Berlin: „Physikalische und biologische Bewertung therapeutischer Lichtquellen.“

Die physikalische Bewertung therapeutischer Lichtquellen muß sich auf die Beschlüsse des Comité International de la Lumière in Kopenhagen 1932 stützen, nach denen das UV-Spektrum in die Bereiche A (400—315 m $\mu$ ), B (315—280 m $\mu$ ) und C (unterhalb von 280 m $\mu$ ) eingeteilt wird. Es ist zu fordern, daß die relativen Intensitäten in diesem Bereich bei allen Lampentypen angegeben werden. Daneben sind auch andere Faktoren, wie z. B. Ausleuchtung und Wirtschaftlichkeit, für die Bewertung maßgebend. Das zur Ausmessung der Bereiche A, B und C von Coblenz angegebene Filterverfahren besitzt infolge der Ultrarotdurchlässigkeit der Filtergläser ganz erhebliche Fehlerquellen. Sie können weitgehend beseitigt werden durch eine Erweiterung und Verbesserung der Coblenz-Methode, die allerdings eine gewisse Er schwierung des Verfahrens zur Folge hat. Werden die von C. vorgeschlagenen Thermosäulen durch Sperrsichtphotozellen ersetzt, so fallen die UR-Fehler der Filtergläser ganz weg. Noch besser ist eine spektrale Zerlegung des emittierten Lichtes und direkte Ausmessung der A-, B-, C-Bereiche, was mit Hilfe eines besonders gebauten Spektralapparates, des sog. Varioilluminators, in einfacher Weise geschehen kann. Es ist zweckmäßig, die „Hg-Normallampe“ der Osram-Studiengesellschaft als Grundlage aller solcher Messungen zu nehmen und die Angaben über andere Lichtquellen auf sie zu beziehen. Dies gilt nicht nur für die physikalischen Daten, sondern auch für biologische Teste. Eine biologische Bewertung erfolgt am zweckmäßigsten auf der Grundlage des Hauterythms, bei dem neben Angaben über den Schwellenwert auch solche über die Gradation, d. h. über die Abhängigkeit der Hautrötung von der applizierten Dosis notwendig sind. Die Bestimmung der Hautrötung erfolgt am besten nach der Methode von Büttner durch Messung der an der geröteten Haut reflektierten Strahlung im grünen Spektralgebiet.

H. Jausion, Paris: „Die ersten Ergebnisse der Abiophotometrie.“

Es wurden die ersten Ergebnisse einer als Abiophotometrie bezeichneten Meßmethode für Ultravioletts mitgeteilt, die auf der bakteriziden Wirkung des Lichtes beruht. Benutzt wird eine Suspension von *Staphylococcus aureus* in physiologischer Kochsalzlösung. Als Einheit dient das Abion, das ein Maß für diejenige Lichtenergie darstellt, die genügt, um  $10^6$  Bakterien in 1 cm $^3$  Kochsalzlösung abzutöten, wenn die Belichtung in einem Abstand von 10 cm von der Lichtquelle 100 s erfolgt. Die Abiophotometrie wurde angewandt, um die biologische Wirksamkeit mono- und polychromatischen Lichtes zu bestimmen, um den photodynamischen Koeffizienten von organischen und anorganischen Substanzen zu ermitteln und um Kombinationswirkungen von verschiedenen Strahlungen zu untersuchen.

J. Plotnikow u. P. Gjurić, Zagreb: „Eine optische Methode zur Analyse des zeitlichen Verlaufes der Blutgerinnung.“

Da die longitudinale Lichtstreuung bei Blutplasma in hohem Grade von der Zeit abhängig ist, wurde dies benutzt, um aus der Intensität der Streuung Aussagen über den Gerinnungszustand des Blutes zu machen. Die Bedeutung solcher Untersuchungen wurde klargelegt.

J. Meyer, Paris: „Zur Finsentherapie des Lupus.“

Wenn es möglich ist, soll bei Lupus operiert werden. Alle inoperablen Fälle müssen mit Finsentherapie behandelt werden, wobei eine vorherige sorgfältige Desinfektion und Wegräumung der lupösen Herde aber unerlässlich ist. Um Zeit zu gewinnen, wendet Vortr. die Philips-Hochdrucklampe an, mit der er zunächst 2 oder 3 starke Reaktionen setzt. Nach 2 Wochen nimmt er dann seine Zuflucht zur gewöhnlichen Finsentherapie. In einigen Monaten konnte er so bei  $\frac{2}{3}$  der behandelten Kranken Heilungserfolg erzielen.

## GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

**Erklärung auf Erstreckung des Schutzrechtes auf das Land Österreich.** Wenn jeweils für ein zu erstreckendes Schutzrecht mehrere Prioritäten in Anspruch genommen sind — z. B. auch aus einer vorläufigen und endgültigen Anmeldung nach englischem Recht —, von denen wenigstens eine die Unionsprioritätsfrist wahrt, wird davon auszugehen sein, daß das für die Zurückweisung der Erklärung notwendige Merkmal der Augenscheinlichkeit der Verspätung fehlt und damit die Erklärung in die Rolle einzutragen und bekanntzumachen ist. Die Erklärung selbst wird dabei allerdings regelmäßig für das ganze Schutzrecht abgegeben sein müssen. (Entscheidung des 13. Beschwerdesenats des Reichspatentamts vom 2. 9. 1938, A 84 004 II/201; GRUR. 1938, Seite 777 u. 778.) [GVE. 114.]

**Schutzbereich eines Patents ohne Erfindung.** Wenn sich nach Ablauf der Fünfjahresfrist, innerhalb deren die Vernichtung eines erteilten, aber nach § 1 oder 2 PG. in Wirklichkeit nicht patentfähigen Schutzrechtes betrieben werden kann, herausstellt, daß die Erfindung in Wirklichkeit vollkommen vorweggenommen ist, so verlangen verschiedene, einander entgegengesetzte Belange Beachtung. Auf der einen Seite steht die Forderung nach der Weitergeltung des unangreifbar gewordenen obrigkeitlichen Aktes der Patenterteilung und nach der Rechtssicherheit nicht nur des einzelnen Schutzrechtsinhabers, sondern der ganzen gewerblichen Wirtschaft, auf der anderen Seite die Forderung nach dem Schutze nur des wirklichen Erfinderverdienstes und nach einer möglichst geringen Sperrwirkung von Schutzrechten, hinter denen in Wirklichkeit keine Erfindung steht. Die einzige logisch rein aufgehende Lösung, die nachträgliche völlige Entwertung des Schutzrechtes, verbietet sich nach dem Gesetz, das die fünfjährige Ausschlußfrist für die Vernichtung vorsieht. Infolgedessen bleibt nur eine mittlere, die verschiedenen Belange gegeneinander abwägende Lösung übrig. Das Reichsgericht hat sie dahin getroffen, daß in solchen Fällen nur der Gegenstand der Erfindung im Sinne der beschriebenen Ausführungsform, und zwar grundsätzlich ohne weiter gehenden Schutzbereich, geschützt sei. Damit ist zwar das Patent in

einem gewissen Maße praktisch entwertet, es bleibt aber seine technische Lehre, wenn auch in ihrem engsten Umfange, geschützt. Auf der anderen Seite ist die Sperrwirkung des in Wirklichkeit erfunderischen Verdienstes entbehrenden Patentes verhältnismäßig gering und wird die Allgemeinheit nicht mehr beschränkt, als es das Vorhandensein des unangreifbar gewordenen Patentes unbedingt erfordert. Damit bleibt zwar die Möglichkeit, daß eine völlige Vorwegnahme den Schutzrechtsinhaber unter Umständen günstiger stellen kann als eine bloße Teilverwegnahme. Diese Folge läßt sich aber überhaupt nicht beseitigen, solange die nachträgliche völlige Vernichtung des Patentes nicht möglich ist. Sie ist unabhängig davon vorhanden, wie weit oder wie eng man den Schutzbereich des aufrechtzuerhaltenden Patentes bemäßt.

Gegenüber dieser klaren, auf einem bestimmten sachlichen Ausgleich der Gegenstände beruhenden Abgrenzung bedeutete es nur einen durch sachliche Gründe nicht hinreichend gerechtfertigten Bruch, den Schutzbereich nachträglich durch Einbeziehung der glatten Gleichwerte doch wieder zu erweitern. Damit würde eine recht erhebliche Erweiterung dieses Schutzbereiches zugelassen. Es kann nicht anerkannt werden, daß die schützenswerten Belange des Patentinhabers das zwingend forderten. Gewiß bedeutet die Versagung dieser Schutzerweiterung, daß das unangreifbar gewordene Patent leichter umgangen werden kann. Nach der Auffassung des RG wiegt jedoch innerhalb des oben gekennzeichneten allgemeinen Interessengegensatzes stärker das Interesse der Allgemeinheit und der sich fortentwickelnden Technik daran, daß ein in Wirklichkeit nicht schutzwürdiges Patent wenigstens nicht über seinen „unmittelbaren Gegenstand“ hinaus geschützt werde. Nur den wirklich schöpferischen Kräften soll und muß umfassender Schutz zuteil werden; die materielle Belohnung eines Erfinders in Gestalt eines Ausschließungsrechts muß der Bereicherung der Allgemeinheit entsprechen (vgl. die amtliche Begründung zum PG. vom 5. Mai 1936 und „Mein Kampf“ Bd. 2, S. 483, 484). (Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 7. Januar 1938 (I 83/37), Bl. für Patent-, Muster- u. Zeichenwes. 1938, S. 162ff.) [GVE. 97.]

**Patentschrift und Erteilungsakten.** Nur das kann geschützt werden, was in der Patentschrift offenbart ist. Daraus folgt schon ohne weiteres, daß das, was nur in den Erteilungsakten enthalten ist, dagegen aus der Patentschrift in keiner Weise entnommen werden kann, auch nicht im Wege der Klarstellung in das Patent hineingebracht werden darf. Die Erteilungsakten interessieren also in diesem Zusammenhang nur insoweit, als sie die etwa bestehenden Zweifel darüber beseitigen können, ob nicht vielleicht dem Patentinhaber durch eine Klarstellung etwas geschützt wird, was er bei der Anmeldung bzw. vor der Patenterteilung gar nicht erkannt hat. Diese Frage bedarf keiner Prüfung, wenn die Patentschrift für eine solche Klarstellung keinen Anlaß bietet. (Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 26. 4. 1938 (I 161/37), Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1938, S. 600ff.) [GVE. 98.]

**Kombinationserfindung.** Bei der Entscheidung über die Nichtigkeitsklage aus § 13, Nr. 1, PG., ist von dem im Erteilungsverfahren unter Schutz gestellten Erfindungsgegenstand auszugehen, und zwar auf Grund des dort berücksichtigten Standes der Technik. Ergibt sich dabei, daß eine Kombination von zum Teil bekannten Merkmalen unter Schutz gestellt werden sollte, so ist nur die Kombination auf Neuheit, Fortschritt und Erfindungshöhe zu prüfen, es sei denn, daß in Wahrheit die Voraussetzung für die Anerkennung einer Kombinationserfindung nicht vorliegt. (Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 26. August 1938 (I 231/35, RPA.), „Mitt. dtsh. Patentanwälte“, 1938, Seite 310 ff.) [GVE. 105.]

**Erfindungshöhe im Nichtigkeitsverfahren.** Bei der Entscheidung der Frage, ob der Gegenstand eines Patentes Erfindungshöhe hat, muß der Stand der Technik im ganzen gewürdigt werden. Wenn eine zusammenfassende Betrachtung zeigt, daß der geschützte Gegenstand lediglich vorbekannte Merkmale zusammenstellt, ohne daß in ihrer Auswahl und baulichen Zusammenfügung erforderliche Kraft zutage tritt und es auch an einer Bereicherung der Technik von solcher Bedeutung fehlt, daß schon darin ein Beweisanzeichen für einen Schritt von erforderlicher Höhe erblickt werden könnte, so ist die Frage nach der Erfindungshöhe zu verneinen. (Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 23. August 1938 (I 181/37, RPA.), „Mitt. dtsh. Patentanwälte“, 1938, Seite 305 ff.) [GVE. 104.]

**Auslegung eines Patents und Patentanspruch.** Der Patentanspruch ist nicht nur aus seinem Wortlaut heraus auszulegen, sondern so zu verstehen, wie ihn die Patentbeschreibung und die Patentzeichnungen erläutern. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. 2. 1937 (I 116/36) [Kammergericht], GRUR. 1938, S. 501ff.) [GVE. 99.]

**Einwand der Verwirkung im Patentrecht.** Die Geltendmachung des Einwands der Verwirkung ist wie auf anderen Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes auch im Urheber- und Patentrecht zulässig, weil es mit Treu und Glauben unvereinbar erscheinen kann, wenn der Inhaber des Rechts durch langjähriges schweigendes Dulden die Entstehung eines Besitzstandes auf Seiten des Patentverletzers gefördert hat, dessen Ausübung er auf einmal unerwartet verbieten will. Allerdings ist hierbei zu betonen, daß die Tatsache längeren Wartens allein den Verwirkungseinwand nicht begründen kann, vielmehr muß das Vorhandensein eines redlichen und deshalb schutzwürdigen Besitzstandes ausreichend unter Beweis gestellt werden. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. 2. 1937, I 237/36 [Oberlandesgericht Stuttgart]; GRUR. 1938, Seite 778ff.) [GVE. 115.]

**Haupt- und Zusatzpatent.** Wenn das Hauptpatent nicht vorveröffentlicht ist, so sind an das Zusatzpatent in seinem Verhältnis zum Hauptpatent keine weiter gehenden Anforderungen zu stellen, als an einen entsprechenden Unteranspruch des Hauptpatents zu stellen wären. Es genügt also schon eine zweckmäßige Maßnahme zur Ausgestaltung des Gegenstandes des Hauptpatents, sofern es sich nicht nur um eine selbstverständliche, jedem Sachverständigen geläufige Maßnahme handelt. Gegenüber dem Stand der Technik ist da-

gegen ein technischer Fortschritt des Zusatzpatents von Erfindungshöhe zu fordern. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. 4. 1938, I 154/37 [RPA]; GRUR. 1938, Seite 766 u. 767.) [GVE. 113.]

**Veräußerung der Rechte aus einer Patentanmeldung.** In einem Fall, bei dem es sich um die Veräußerung der Rechte aus einer gerade erst zum Patent angemeldeten Erfindung handelt, besteht eine weitgehende Offenbarungspflicht des Veräußerers. So liegt in dem Verschweigen eines Zwischenbescheides des Reichspatentamts eine Verletzung der Offenbarungspflicht. Die bewußte Unterlassung einer Mitteilung über einen Zwischenbescheid rechtfertigt die Vertragsanfechtung wegen arglistiger Täuschung, wenn der Veräußerer des verschwiegenen Zwischenbescheids auf das Geschäft nicht oder nicht unter den gleichen Bedingungen eingegangen sein würde. (Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 25. 4. 1938, I 241/37, Frankfurt, „Mitt. dtsh. Patentanwälte“ 1938, Seite 275 ff.) [GEV. 116.]

**Lizenzbereitschaft.** Nach § 14 des PG. kann der Patentsucher oder der in der Rolle als Patentinhaber Eingetragene dem Reichspatentamt gegenüber sich schriftlich bereit erklären, jedermann die Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung zu gestatten. Auf Grund einer solchen Erklärung werden die Jahresgebühren, die für das Patent nach dem Eingang der Erklärung fällig sind, auf die Hälfte des im Tarif bestimmten Betrages ermäßigt. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Es entspricht jedoch einem Bedürfnis im Hinblick auf die schwierigenden Folgen, die eine derartige Erklärung für die gesamte künftige Laufzeit des Patents nach sich zieht, diese Erklärung nicht früher unwiderruflich werden zu lassen, als die rechtlichen Verhältnisse dies zwingend erfordern. Die Lizenzbereitschaft kann daher bis zu ihrer Eintragung in die Patentrolle widerrufen werden. (Entscheidung des RPA, 13. Beschwerdesenat, vom 9. August 1938 (Patent 650 777), „Bl. Patent-, Muster- u. Zeichenwes., 1938, Seite 173ff.) [GVE. 117.]

**Aufgabe und Lösung; Erfindungshöhe.** Wenn die einem Patent zugrunde liegende Aufgabe nur unvollständig durch das Patent gelöst wird, so ist dies dann nicht beachtlich, wenn der in Betracht kommende Lösungsweg bisher überhaupt noch nicht beschritten und die Lösung der Aufgabe auf diesem Wege noch gar nicht versucht worden war. Anders ist es nur, wenn das Patent gerade deshalb erteilt worden ist, weil es eine vollkommenere Lösung der Aufgabe auf einem bereits beschrittenen Wege zu bringen vorgab.

Erfindungshöhe liegt vor, wenn der Erfinder des Patents mit glücklichem Griff aus der Fülle der technischen Möglichkeiten gerade eine solche herausgegriffen hat, die sich besonders zweckmäßig verwerten läßt. Das bedeutet nicht nur, daß überhaupt eine erforderliche Leistung vorliegt, sondern auch, daß diese Leistung groß genug ist, die Erteilung eines Patents zu rechtfertigen. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. 11. 1937, I 40/37 [Reichspatentamt]; GRUR. 1938, Seite 763ff.) [GVE. 112.]

**Zum unlauteren Wettbewerb.** Ein Hinweis darauf, daß ein eingetragenes Warenzeichen in der Entwicklung zum freien Warennamen begriffen sei, ist auch dann als eine Gefährdung und Verletzung der Rechte des Zeicheninhabers (§ 15 des Warenzeichengesetzes) und zugleich als ein Verstoß gegen die Grundsätze des lauteren Geschäftsverkehrs (§ 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb) anzusehen, wenn jener Hinweis den Tatsachen und damit der Wahrheit entspricht. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Mai 1938, II 13/38; Jur. Wochenschr. 1938, S. 2286, Nr. 20.) [GVE. 95.]

**Sachverständigengebühren.** Hat das Gericht den Sachverständigen bei der Auftragserteilung ersucht, sich mit dem Gericht ins Benehmen zu setzen, falls für das Gutachten ein höherer Betrag als der Vorschuß anzunehmen ist, so kann der Sachverständige höchstens den durch den Vorschuß gedeckten Betrag von der Reichskasse fordern, wenn er ohne vorherige Anzeige höhere Gebühren berechnet. (Beschluß des Landgerichts Berlin v. 3. Juni 1938, 227 T, 5001/38; Jur. Wochenschr. 1938, S. 2775, Nr. 56.) [GVE. 116.]